

2. Wer ist verantwortlich für die Nicht-Bewilligung der von Griechenland eingereichten Programme und welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, die unter anderem auch die künftigen Mittelzuweisungen für Griechenland beeinträchtigen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. November 1999)

Die Kommission betont, daß von den 22 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽¹⁾ in Griechenland nur vier Maßnahmen (die drei bestehenden flankierenden Maßnahmen und die Beihilfen für benachteiligte Gebiete) Mittelzuweisungen aus dem EAGFL Abteilung Garantie erhalten. Da Griechenland in seiner Gesamtheit Teil der Ziel-1-Regionen ist, erhält es im Programmplanungszeitraum 2000-2006 im Rahmen der Griechenland zugewiesenen Strukturfondsmittel in Höhe von 20,96 Mio. Euro weitere, sehr umfangreiche Finanzmittel aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL. Damit hat Griechenland die Möglichkeit, die noch verbleibenden 18 Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums durchzuführen. Die Abteilung Ausrichtung des EAGFL ist Ziel-1-Regionen vorbehalten.

1. Die Kommission weist darauf hin, daß im Rahmen der Mittelzuweisungen ein gewisser Handlungsspielraum besteht. So ist die Kommission zum einen bereit, innerhalb von drei Jahren den Beschluß über die Mittelzuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung innerhalb der Höchstgrenzen für die verfügbaren Mittel anzupassen. Zum anderen sehen die von der Kommission im Juli 1999 angenommenen Durchführungsbestimmungen für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vor, daß Mittel, die von einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr nicht genutzt werden und im Vergleich zu dem ursprünglichen Planungsziel eine bestimmte Höhe erreichen, freigegeben und Mitgliedstaaten mit zusätzlichem, den Programmplanungsdokumenten entsprechendem Mittelbedarf zugewiesen werden können. Damit soll unvorhergesehenen Entwicklungen Rechnung getragen werden, ohne daß die Mitgliedstaaten allerdings im Programmplanungszeitraum insgesamt die Mittelzuweisung nach dem geltenden Kommissionsbeschluß überschreiten dürfen.

2. Die Kommission weist im Zusammenhang mit der Genehmigung griechischer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums keinerlei Verantwortung zu.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die flankierenden Maßnahmen im Zeitraum 1994-1999 aufgrund ihres innovativen und relativ komplexen Charakters einige Anlaufschwierigkeiten hatten, weshalb sie nicht so schnell abgewickelt werden konnten wie ursprünglich vorgesehen.

Die Verwendungsrate bei den Mitteln aus der Abteilung Ausrichtung im Zeitraum 1994-1999 war indessen in Griechenland sehr hoch, und die Abwicklung verlief äußerst erfolgreich. Somit war insgesamt gesehen die Abwicklung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Griechenland zufriedenstellend.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(2000/C 225 E/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1845/99

von Umberto Bossi (TDI) an die Kommission

(11. Oktober 1999)

Betrifft: Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) und geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) – private Anerkennungsstellen – Wettbewerbsfreiheit

Die italienische Regierung verfolgt seit Monaten das Ziel, die Anerkennung einiger Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung, darunter Parmesankäse der Po-Ebene („Grana Padano“), einer einzigen privaten Stelle zu übertragen. Obwohl die italienische Anti-Trust-Behörde und einige nationale Gerichte die Unrechtmäßigkeit dieses Vorgehens bestätigt haben, scheint die italienische Regierung die Absicht zu haben, ein Gesetz (Umsetzungsgesetz 1999 AC 5619-B) zu verabschieden, durch das die Wettbewerbsfreiheit insofern entscheidend eingeschränkt wird, als es den einzelnen Erzeugern und Erzeugervereinigungen den direkten Zugang zu dem Kontrollsystem für die Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung verwehrt, es unmöglich macht, daß mehrere private Stellen das gleiche Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung anerkennen, und die Dachverbände ermutigt, ihren internen Vertretungsanspruch auszuweiten, damit sie die in den Normen Uni En 45011 festgelegten Anforderungen erfüllen, um selbst Anerkennungsstellen zu werden.

Kann die Kommission daher mitteilen:

1. ob den einzelnen Erzeugern oder Erzeugervereinigungen der direkte Zugang zu dem Kontrollsystem möglich ist;
2. ob die Beschränkung auf nur eine private Anerkennungsstelle für jedes Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geographischer Angabe nicht einen schweren Verstoß gegen den freien Wettbewerb darstellt;
3. ob die Dachverbände den von der dritten Kontrollstelle zu erfüllenden Anforderungen gerecht werden können und somit private Anerkennungsstellen werden und auch Nichtmitglieder Vorschriften oder Kontrollen unterwerfen können;
4. ob sie es nicht für zweckmäßig hält, angesichts der oben dargelegten offenkundigen Unregelmäßigkeiten Maßnahmen gegenüber der italienischen Regierung zu ergreifen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. November 1999)

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ kann die Kontrolleinrichtung eine oder mehrere dafür benannte Kontrollbehörden und/oder zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen umfassen, und nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g muß die Spezifikation auch Angaben zu der Kontrolleinrichtung oder den Kontrolleinrichtungen nach Artikel 10 enthalten.

Somit können für jede geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützte geographische Angabe (g.g.A.) eine oder mehrere Kontrollbehörden, eine oder mehrere von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck zugelassene private Kontrollstellen oder eine Mischform dieser beiden Systeme zuständig sein.

Der Mitgliedstaat, in dem das geographische Gebiet der g.U. bzw. der g.g.A. liegt, kann die Anzahl und Zusammensetzung seiner Kontrolleinrichtungen selbst festlegen. So kann er z. B. beschließen, daß für jede g.U. bzw. g.g.A. nur eine einzige private Kontrollstelle zuständig ist. Wenn der Mitgliedstaat mehrere Kontrollbehörden bzw. (zugelassene) private Kontrollstellen benannt hat, so können die zur Verwendung der Bezeichnung „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ berechtigten Marktteilnehmer die für sie zuständige Kontrolleinrichtung im Rahmen der vom betreffenden Mitgliedstaat geschaffenen Möglichkeiten selbst auswählen.

Die genannte Verordnung schreibt nicht vor, daß private Kontrollstellen eine Zulassung benötigen, sondern legt in Artikel 10 Absatz 3 lediglich fest, daß diese ab dem 1. Januar 1998 die in der Norm EN 45011 vom 26. Juni 1989 festgelegten Anforderungen (die am 18. Februar 1998 geändert wurden) erfüllen müssen.

Da diese Anforderungen sehr streng sind, dürfte es nach Auffassung der Kommission für ein „Consortio di tutela“, das sich im allgemeinen aus den Erzeugern zusammensetzt, die der Kontrolle gemäß Artikel 10 unterliegen, schwierig sein, diese zu erfüllen.

Stellt zudem nach Artikel 10 Absatz 4 eine benannte Kontrollbehörde und/oder eine private Kontrollstelle eines Mitgliedstaats fest, daß ein mit einer geschützten Bezeichnung versehenes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel mit Ursprung in ihrem Mitgliedstaat die Anforderungen der Spezifikation nicht erfüllt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle unterrichtet den Mitgliedstaat über die im Rahmen der Kontrollen getroffenen Maßnahmen. Die Betroffenen müssen über alle Entscheidungen unterrichtet werden.

In jedem Fall sind die Erzeuger von g.U. bzw. g.g.A. gehalten, sich an die Kontrolleinrichtung zu wenden, die in der für die fragliche Bezeichnung geltenden Spezifikation vorgesehen ist. Diese Spezifikation wurde von den Erzeugern erstellt und wird dem Antrag auf Eintragung beigefügt. Die zuständige Kontrolleinrichtung kann jederzeit geändert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat einen Antrag gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung gestellt hat.

Für den vorliegenden Fall der g.U. „Grana Padano“ ist gemäß einer am 17. November 1998 mitgeteilten Änderung die C.S.Q.A – Certificazione qualità Agroalimentare s.r.l., eine zugelassene private Kontrollstelle, zuständig.

Aus diesen Gründen hält es die Kommission nicht für sinnvoll, Maßnahmen gegenüber der italienischen Regierung zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992.